

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **7/8 (1886)**

Heft 22

PDF erstellt am: **20.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seinen ehemaligen Schülern wird er in liebem, herzlichem Angedenken bleiben!

† **Charles Frédéric Tschampion**, ingénieur, anci en élève de l'école polytechnique de Zurich, membre de la Société suisse et de la section fribourgeoise des Ingénieurs et Architectes, est décédé à Morat dans la nuit du 22 au 23 Novembre à l'âge de 48 ans.

Monsieur Tschampion a suivi la division des ingénieurs vers les années 1860. Il dirigea plusieurs ouvrages importants pour le compte de l'Administration bernoise des travaux publics et fit plusieurs entreprises entr'autres celle d'une partie de la correction de l'Aar en aval de Thoune. Ces dernières années il vivait près de Morat où il avait fait l'acquisition d'une jolie propriété. Il s'occupait tantôt d'agriculture, tantôt de questions techniques. L'Administration fribourgeoise des travaux publics lui confia pendant quelque temps la direction des travaux de maçonnerie de l'important pont du Javroz et la commune de Morat l'appela aux importantes fonctions de Conseiller communal.

Monsieur Tschampion était modeste, d'un abord apparemment froid, mais avec ses amis intimes il était communicatif et savait être très gai et jovial.

Monsieur Tschampion était un homme droit, loyal en affaires et d'un commerce agréable. Tous ceux qui l'ont connu et su apprécier ses excellentes qualités, s'associeront avec nous, au deuil profond qu'éprouve sa famille!

Fribourg, Nov. 1886.

G.

† **Philipp Baum**. Mit dem am 3. dies zu Mainz verstorbenen Architekten Ph. Baum verliert Deutschland einen seiner begabtesten Architekturzeichner, dessen Veröffentlichungen alter Baudenkmale Federzeichnungen von hohem künstlerischem Werthe enthalten.

Redaction: A. WALDNER  
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

## Vereinsnachrichten.

### Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

#### Grundsätze über das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen.

Vermittelst Kreisschreiben vom 18. März 1886 ist den Sectionen des schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins Kenntniss gegeben worden von einem Beschlusse der zürcher. Section, nach welchem gemäss den gemachten Erfahrungen eine Ergänzung der oben angeführten Grundsätze sich als wünschbar erwiesen hat.

Die unterm 30. September 1877, an der in Zürich stattgehabten Generalversammlung des schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins angenommenen Grundsätze über das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen dürfen als bekannt vorausgesetzt werden, und es soll mit Gegenwärtigem lediglich bezweckt werden, auf diesem Wege den Tit. Sectionen vom Inhalte der über den Abänderungsvorschlag an das Central-Comité eingegangenen Antworten summarisch Kenntniss zu geben.

Wir beschränken uns auf die Mittheilung der principiellen Verschiedenheiten in den gemachten Vorschlägen, aus dem Grunde als eine eingehende Discussion der ganzen Materie in einer demnächst anzuberaumenden Delegirten-Versammlung in Aussicht steht.

Die von der zürch. Section in Vorschlag gebrachten Zusätze lauten:

1. „In allen Fällen von öffentlichen Concurrenzen ist als Regel hinzustellen, dass dem mit einem ersten Preise gekrönten Autoren auch die fernere Bearbeitung von Projecten und deren Ausführung übertragen werden soll.

2. Ausnahmen sollen nur statthaben, wenn beispielsweise die Fähigkeit des betreffenden Architekten zur Ausführung des Baues nicht zweifellos nachgewiesen ist, und

3. in andern Fällen, welche für die Behörden als zwingend erscheinen, immerhin unter Bekanntgeben der betreffenden Gründe.

4. Den Behörden soll übrigens zur Pflicht gemacht werden, in den Ausschreibungen in unzweideutigster Weise bekannt zu geben, ob in irgend welcher Weise von den Concurrenten auf die Ausführung des Baues gerechnet werden kann.“

Der Bericht der zürcher. Section schliesst mit dem Wunsche, es möchten sich die andern Sectionen nicht nur über diese Vorschläge sondern auch über andere wünschbare Ergänzungen oder Aenderungen aussprechen.

Ueber die eingegangenen Antworten sei nun kurz folgendes erwähnt:

*Bern.* Die Ansicht dieser Section über die Materie ist bereits in Nr. 18 des laufenden Jahrganges Bd. VII dieser Zeitung niedergelegt.

Es heisst dort, dass man sich im Allgemeinen dem motivirten Berichte der zürch. Section angeschlossen habe. Man findet, die Gründe, welche für die Behörden massgebend und bestimmend sind, einem Erstprämiierten die Ausführung des Baues *nicht* zu übertragen, seien so richtig und zahlreich, dass mancher geneigt sei anzunehmen, es würde die Aufnahme weiterer Bestimmungen besser unterbleiben. Insbesondere fand man nicht rathsam, eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, wonach dem Erstprämiierten die Ausführung seitens der Behörde nicht übertragen werden soll, wenn die Fähigkeiten des ersteren nicht zweifellos nachgewiesen seien. Durch eine solche Erklärung werde gegen den Nichtberücksichtigten ein Misstrauen im Publicum wachgerufen und das könne zu widerwärtigen Streitigkeiten Anlass geben.

Im Allgemeinen glaubt man auch dem Tacte der Behörden überlassen zu sollen, diejenigen Schritte zur Aufklärung zu thun, wenn von der allgemeinen Regel abgewichen werde. Es dürfe deshalb noch ernstlich geprüft werden, ob man nicht blos mit Art. 4 der zürcher. Vorschläge auskommen könne.

*Basel.* Hier geht die Ansicht dahin, es möchte die Berücksichtigung des Erstprämiierten nur als wünschbar und nicht als unbedingt geboten bezeichnet werden.

Es wird der Vorschlag gemacht 2 Sätze folgenden Inhaltes aufzunehmen:

1. Es ist wünschenswerth, dass dem Autor der ersten preisgekrönten Arbeit die Ausführung der Baute übertragen werde, insofern dessen Project in seinen Hauptbestandtheilen zur Ausführung gelangt. Als Satz 2 wird Art. 4 des Vorschlages der zürcher. Section aufgenommen.

Die Basler Section schliesst sich denn auch den früher schon mehrfach gemachten Anregungen an, es möchten die Pläne jeweils erst nach dem Spruche durch die Jury ausgestellt werden, und es sei ferner dahin zu streben, dass die Anforderungen an die Concurrenzen so viel als möglich ermässigt und bei grössern Aufgaben Vorconcurrenzen angeordnet werden.

*Chur* stimmt den gemachten Vorschlägen zu.

*Freiburg* erklärt sich mit der von Zürich gemachten Proposition einverstanden und wünscht nur, es möchten die aufgestellten Grundsätze auch auf Arbeiten auf dem Gebiete des Ingenieurwesens Anwendung finden.

*St. Gallen* theilt mit, dass die Section den zürcher. Vorschlägen zustimmen könne, immerhin in dem Sinne, dass dieselben das Maximum der bezüglichen Aenderungen darstellen. Die in Nr. 18 der schweiz. Bauzeitung crt. mitgetheilten Aeusserungen der Section Bern entsprechen durchaus den im Gremium des Vereins zu Tage getretenen Ansichten; deshalb unterbleibe auch eine ausführlichere Auseinandersetzung. Es wird noch erwähnt, dass das Verlangen, es möchte die öffentliche Ausstellung nie vor dem Spruche der Jury, sondern immer nach demselben erfolgen, von verschiedener Seite auf Widerspruch gestossen sei. Es rechtfertige sich nicht, dass die Jury sich ganz von der öffentlichen Meinung, die in vielen Fällen ein gesundes Urtheil habe, absondere und weil dann letzterer auch deshalb eine Beachtung gebühre, als die Kosten öffentlicher Bauten in der Mehrzahl der Fälle von der Allgemeinheit getragen werden.

Die Section *Waldstätten* hat die Frage einlässlich behandelt und als Resultat der betreffenden Untersuchungen einen ganz neuen Vorschlag über die Grundsätze im Allgemeinen eingereicht. Ganz neu ist in diesem Entwurfe das System der Ideenconcurrenz, um den bei dem gegenwärtigen Concurrenzverfahren für alle Concurrenzen nothwendig werdenden Zeit- und Kostenaufwand auf diejenigen zu beschränken, welche zur engern Concurrenz zugelassen werden. Die Ideenconcurrenz würde in der Regel ohne Honorirung in kürzester Frist eine generelle Skizze in kleinem Massstab als einzige Leistung verlangen.

Die Verfasser der besten Entwürfe würden dann zur engern Concurrenz aufgefordert und deren Arbeiten honorirt. Sodann ergänzt der Entwurf die Bestimmungen über die Bildung der Jury dahin, dass  $\frac{1}{3}$  der Preisrichter von den Concurrenten selbst zu ernennen ist; über den Wahlmodus ist das Nähere angegeben. Der so gebildeten Jury wird dann zu bestimmen überlassen, wer mit der Ausführung des Werkes beauftragt werden soll. Eine besondere Bestimmung setzt nämlich fest, dass der Bauherr die Erklärung abgeben müsse, er wolle sich den Vorschlägen der Preisrichter unterziehen. Letztere sind ferner gehalten ihre Vorschläge einlässlich zu begründen.

Dies in Kürze der Inhalt der über die vorwüfliche Materie eingegangenen Antworten. Wir enthalten uns hier auf den Gegenstand

weiter einzutreten, es wird, wie schon einleitend gesagt ist, die Gelegenheit in einer Delegirten-Versammlung zu einer genauen und wenn möglich abschliessenden Erörterung gebracht werden müssen.

Im Auftrage des Central-Comites  
zusammengestellt von A. Geiser.

### Gesellschaft ehemaliger Studirender

der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.

#### PROTOKOLL

der I. Sitzung des Gesamtausschusses der G. e. P.  
den 21. November 1886 in Bern.

Anwesend die Herren: H. Bleuler, G. Haueter, H. Paur, A. Flückiger, J. Rebstein, A. Riniker, F. Bezzola, F. Wüst, F. G. Affolter, E. Imer, J. Kunz, H. Mezger, C. Miller, A. Gremaud.

Entschuldigt die Herren: A. Jegher und J. Walther.

Der Vorsitzende, Herr Oberst H. Bleuler, eröffnet die Sitzung und begrüsst Herrn Cantonsingenieur Gremaud von Freiburg, welcher an Stelle von Herrn Obergeringenieur Meyer gewählt wurde, und zum ersten Male an unsern Verhandlungen Theil nahm.

1. Das *Protocoll* der 18. Generalversammlung in Baden war übungsgemäss in der Bauzeitung veröffentlicht worden, und da keine Einsprachen eingingen, wurde dasselbe zu Händen der nächsten Generalversammlung genehmigt.

2. Der Inhalt des 27. *Bulletins* wurde wie folgt bestimmt: *Protocoll* der 18. Generalversammlung, Finanzbericht, Liste der Theilnehmer an der Generalversammlung, eingegangene Telegramme. Als Beilagen: Das Statut der Culmann-Stiftung, Statistik der Enquête betreffend die practische Ausbildung der Maschineningenieure; Uebersicht der Leitsungen und Abonnementsbetheiligung unsers Organs, der Bauzeitung; Notizen und Grundrisse des neuen Chemiegebäudes.

Das Resultat der Enquête betreffend die practische Ausbildung der Maschineningenieure soll in einer besondern Publication, Anfangs nächsten Jahres entweder als Beilage der Bauzeitung oder als besonderes *Bulletin* gedruckt und herausgegeben werden.

3. *Einmalige Einzahlungen*. Beschluss der Generalversammlung in Neuenburg.

a) Es steht den Mitgliedern frei, ihre Jahresbeiträge durch Bezahlung von 100 Fr. ein für alle Mal zu entrichten, ohne dass sie in Folge dessen irgend welche Vorrechte erhalten, oder eine andere Stellung einnehmen.

b) Der so entstandene Fonds wird besonders verwaltet und es dürfen nur die Zinsen gebraucht werden.

c) Ein besonderes Regulativ wird bestimmen, wie das Capital verwaltet werden soll. Beschlüsse einer weiteren Verwendung des Fonds stehen der Generalversammlung zu.

Im Anschluss an diesen Beschluss legt der Quästor, Herr Haueter, ein „*Regulativ für die Verwaltung des Fonds der einmaligen Einzahlungen*“ vor.

Art. 1. Aus den Einzahlungen der Mitglieder, welche sich von der Verpflichtung der jährlichen Beiträge durch eine einmalige Leistung von 100 Fr. loskaufen, wird ein besonderer Fonds gebildet, der getrennt vom übrigen Vereinsvermögen zu verwalten ist.

Art. 2. Dieser Fonds ist in soliden Titeln anzulegen.

Art. 3. Die jährlich aus demselben fliessenden Zinsen fallen in die laufende Rechnung.

Gegenüber den von mehreren Rednern geäusserten Bedenken, dass durch den Wegfall einer grösseren Anzahl von Jahresbeiträgen die laufende Rechnung zu kurz kommen könnte, wurde hervorgehoben, dass obgleich laut Beschluss der Generalversammlung in Neuenburg nur die Zinsen gebraucht werden dürfen, aus demselben unzweideutig hervorgeht, dass wenn es die laufenden Ausgaben erheischen sollten, die Generalversammlung laut Lit. c. jederzeit das Recht habe, weitere Verwendung des Fonds zu beschliessen, d. h. demselben den nöthigen Betrag zu entnehmen.

4. Die Generalversammlung in Baden hatte dem Gesamtausschusse den Auftrag ertheilt, den *Ort der nächsten Generalversammlung* zu bezeichnen. Unser Mitglied Herr Gremaud von Freiburg erklärte nun, dass er und seine Collegen geneigt seien, uns nächstes Jahr in Freiburg zu empfangen. Der Vorschlag wird mit Acclamation angenommen. Wie viel Interessantes die Stadt Freiburg und ihre Umgebung den Besuchern zu bieten vermögen, zeigt sich aus der darauf folgenden kurzen Besprechung des Festprogrammes. Von verschiedenen Seiten wurde der früher schon geäusserte Wunsch wiederholt, es möchte das Fest so einfach als möglich gestaltet, und um allen Mitgliedern, auch den jüngeren, die Betheiligung zu erleichtern, der Preis der Festkarte billig angesetzt werden, wodurch eine zahlreichere Betheiligung gesichert wird.

5) *Patentwesen*. Namens der Enquête-Commission für Hebung der Uhrenindustrie und des Präsidiums des bernischen kantonalen Gewerberathes waren die Herren Grossrath F. Schlatter und S. Künzli an unsere stehende Patent-Commission gelangt mit dem Gesuche, sie möchte eine an den Ständerath zu richtende Petition unterzeichnen, in welcher der dringende Wunsch ausgesprochen werde, der Rath möchte die Gelegenheit des Erfindungsschutzes in der nächsten Session behandeln. Es lag ferner ein Schreiben des Vorstandes des Zürcherischen Ingenieur- und Architekten-Vereins vor, an den das gleiche Gesuch gerichtet worden war. Nach seiner Ansicht würde diese Angelegenheit besser gefördert, wenn die G. e. P. mit dem Central-Comite des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins gemeinsam eine eigene Petition an den Ständerath einreichte. Die G. e. P. wird daher ersucht, diese Angelegenheit in der nächsten Sitzung in Berathung zu ziehen, und entweder selbstständig oder gemeinsam mit dem Central-Comite des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins zu Gunsten dieser Sache im angedeuteten Sinne vorzugehen.

Von der Chambre de Commerce de Genève, mit welcher wir früher schon in der gleichen Sache correspondirten, lag ebenfalls eine Zuschrift mit dem Ansuchen vor, eine von jener Seite an den Ständerath gerichtete in ähnlichem Sinne lautende Petition mit zu unterzeichnen.

Nach gewalteter Diskussion fasste der Ausschuss folgende Beschlüsse: die eingegangenen das Patentwesen betreffenden Acten seien der Patentcommission zu übermitteln. Der engere Ausschuss soll sich zugleich der Patentcommission mit dem Central-Comite des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins in Verbindung setzen, und die Abfassung einer gemeinschaftlichen Petition an den Ständerath vorschlagen und hiebei den Wunsch aussprechen, dass die Petition zu Gunsten des Eintretens allgemein gehalten sein und nicht in das Material der Erfindungsschutzfrage eintreten solle.

Die Zuschrift der Chambre de Commerce soll angemessen beantwortet werden mit der Erklärung, dass wir gemeinsam mit dem Ingenieur- und Architekten-Verein eine besondere Zuschrift an den Ständerath richten werden.

## Submissions-Anzeiger.

Termin	Behörde	Ort	Gegenstand
28. Novbr.	Aug. Hardegger Architect	St. Gallen	Maurer-, Steinhauer-, Bildhauer-, Zimmer-, Schreiner- und Bildschnitzerarbeiten für die neue Empore der Kirche in Rheineck.
30. "	Baucommission	Krummenau (Ct. St. Gallen)	(Bachcorrection.) 1) Aushub des Bachbettes, ca. 710 m <sup>3</sup> ; 2) Sohlenpflasterung, ca. 530 m <sup>3</sup> ; 3) Brückenwiderlager, Mauerwerk, ca. 16,5 m <sup>3</sup> .
30. "	Baucommisson	Windisch (Ct. Aargau)	Steinhauer- und Zimmerarbeiten für das neue Schul- und Gemeindehaus Windisch.
1. Decbr.	F. Wachter, Architect	St. Gallen	Malerarbeiten in der neuen St. Leonhardskirche.
5. "	Cantonsbauamt	Bern	Erd-, Maurer-, Steinhauer-, Zimmermanns- und Dachdeckerarbeiten zum neuen Gefängnisbau in Meyringen.
10. "	Departement des Innern	Bern	1. Sämmtliche Glaserarbeiten. 2. Verputz- und Gypserarbeiten für den Neubau des Postgebäudes St. Gallen.
11. "	Baucommission	Bergün (Ct. Graubünden)	Bau von 2 Sennhütten und 2 Alpscheunen.
12. "	W. Dürler, Architect	St. Gallen	Schreiner-, Maler- und Parquetarbeit zum Schulhaus-Neubau.